

Beschlussvorlage **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2015/259/4

Ausschuss für nachhaltige Stadtentwicklung und
Feuerschutz

am 21.11.2023 TOP:

Verwaltungsausschuss

am 23.11.2023 TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 23.11.2023 TOP:

Regionales Raumordnungsprogramm 2016 5 Änderung- Stellungnahme der Stadt Laatzen

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Verwaltung (Stand 30.10.2023, siehe Anlage) wird
zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Regionsausschuss der Region Hannover hat in seiner Sitzung vom 07.11.2023
der Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung zur
5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016
(RROP 2016) – Neu-Festlegung der Windenergienutzung / Sachliches Teilprogramm
Windenergie (3. Entwurf) zugestimmt.

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Laatzen die Möglichkeit, ihre
Bedenken und Anregungen in einer Stellungnahme mitzuteilen.

Rechtliche Vorgaben

Mit der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2016) ist die
Sicherung von Windenergieflächen in der Region Hannover verbunden, die den
Vorgaben des Bundes und des Landes Niedersachsen entsprechen. Der Bund hat
im Windenergieflächenbedarfsgesetz das Ziel festgesetzt, dass das Land
Niedersachsen bis zum 31.12.2027 1,7 % sowie bis zum 31.12.2032 2,2 % der
Landesfläche für die Windenergie in Form sogenannter Windenergiegebiete sichern
soll. Dem folgend ist im Niedersächsischen Klimagesetz bestimmt worden, dass
mindestens 1,7 % der Landesfläche bis zum Jahr 2027 und von mindestens 2,2 %
der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Vorranggebiete für Windenergienutzung mit
der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete für Windenergienutzung

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.:					

in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden sollen.

Für diese auf die Landesebene bezogenen Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes plant das Land Niedersachsen eine Spezifizierung der Flächenbeitragswerte als Teilflächenziele für die Regionen auf Grundlage eines „Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“. In dem derzeitigen Entwurf (Arbeitsstand 01.06.2023) reichen die Teilflächenziele von 0,06 % der Landkreisfläche Schaumburg bis 4,00 % der Landkreisflächen Rotenburg (Wümme), Lüneburg und Uelzen. Der Region Hannover ist ein Teilflächenziel von 0,63 % der Regionsfläche zugewiesen.

Dieses Teilflächenziel ist bis zur Rechtskraft des „Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ kein verbindliches regionales Teilflächenziel der 5. Änderung des RROP 2016.

Parallel zur Änderung der Regionalplanung findet derzeit ein Änderungsverfahren des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) statt, dass die o.g. Teilflächenziele berücksichtigt.

Zusammen mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat der Bund das Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Der § 249 BauGB wurde neu gefasst. Mit dem § 249 Abs. 1 BauGB wird die Konzentrationsflächenplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB aufgegeben, wonach Vorhaben außerhalb der für die Privilegierung bestimmten Flächen unzulässig waren. Der § 249 BauGB verknüpft nun die Privilegierung der Windkraft gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an das Erreichen der o.g. Teilflächenziele im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Sobald für ein Gebiet (hier die Region Hannover) das Erreichen des Teilflächenziels förmlich festgestellt wird, hat dies gemäß § 249 Abs. 2 BauGB die Entprivilegierung von Windenergieanlagen außerhalb der für die Windenergie ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes zur Folge. Auf der Ebene der Regionalplanung sind dies die „Vorranggebiete Windenergienutzung“. Ist der Raumordnungsplan vor dem 01.02.2024 rechtswirksam geworden, betrifft dies auch die „Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung“.

Inhaltliche Bestimmungen

Der 3. Entwurf zur 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) bestimmt für die Nutzung der Windenergie „Vorranggebiete Windenergienutzung“ und „Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung“. Die Stadt Laatzen ist von dieser Festlegung nicht betroffen, d.h. im Gemeindegebiet von Laatzen gibt es keine „Vorranggebiete Windenergienutzung“ und „Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung“.

Insgesamt sollen 41 Gebiete als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ festgelegt werden. 18 dieser Gebiete sind etablierte Standorte mit Bestandsanlagen. Die Vorranggebiete haben einen Anteil von 2,47 % der Regionsfläche.

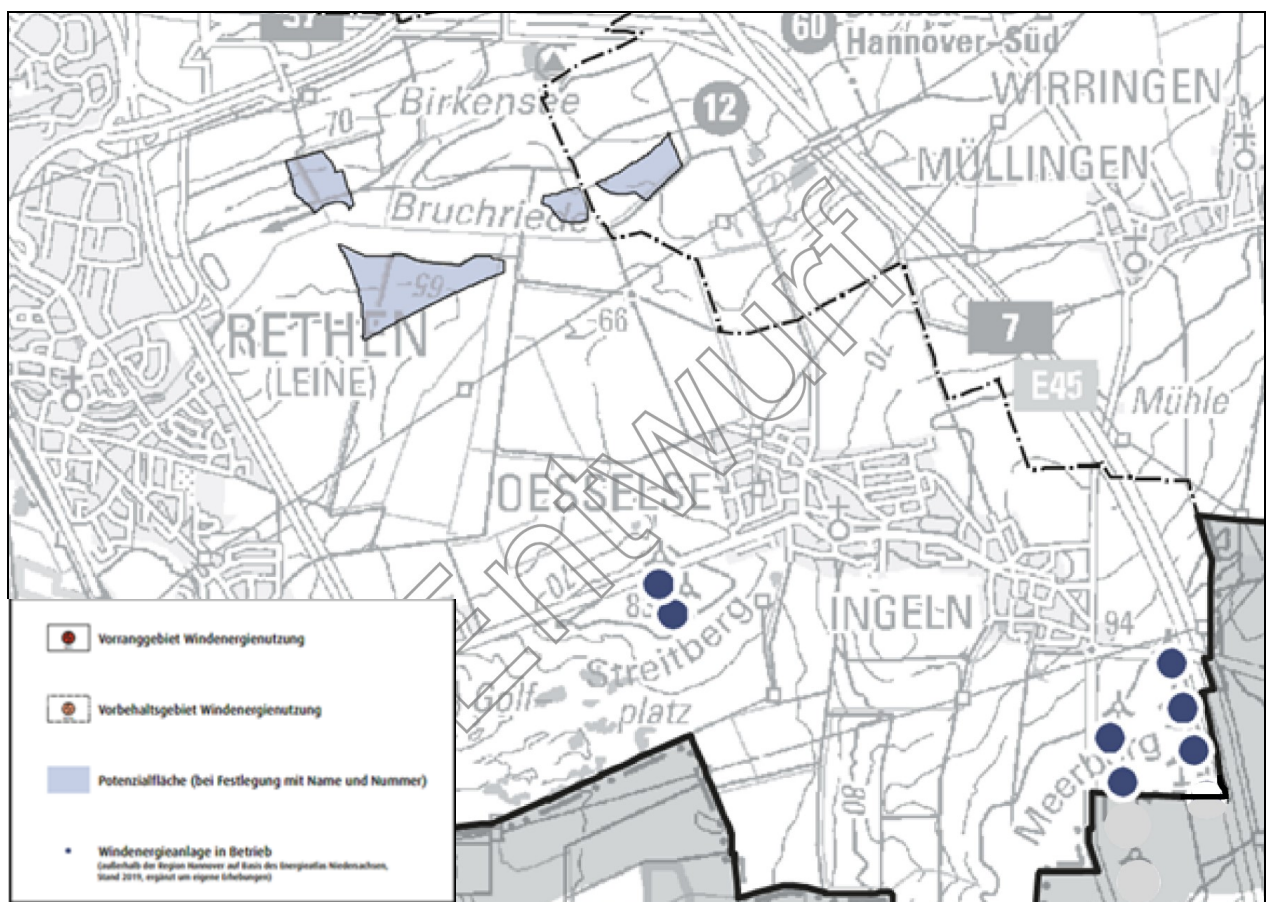
Vorranggebiete werden rechtlich als Ziele der Raumordnung angesehen. Sie unterliegen damit nicht der Abwägung der Bauleitplanung und gelten als endabgewogen, sodass eine Anpassungspflicht für die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht. Der Bauleitplanung ist es damit verwehrt, die Zulässigkeit von Windkraftanlagen in diesen Vorranggebieten zu ändern. Laatzen ist davon nicht

betroffen, da keine Vorranggebiete im Stadtgebiet von Laatzen liegen.

Zusätzlich zu diesen 41 Vorranggebieten werden 7 eigenständige Flächen sowie weitere 17 erweiterte Flächen als „Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung“ festgelegt. Diese 17 Flächen erweitern „Vorranggebiet Windenergienutzung“ um Flächenanteile eines „Vorbehaltsgebietes Windenergienutzung“. Die Vorbehaltsgebiete haben einen zusätzlichen Flächenanteil von 0,57 % der Regionsfläche.

Vorbehaltsgebiete werden rechtlich als Grundsätze der Raumordnung angesehen, sie unterliegen damit der Abwägung der Bauleitplanung. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz ist ihren raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Eine strikte Anpassungspflicht der Bauleitplanung besteht damit nicht. Laatzen ist davon nicht betroffen, da keine Vorbehaltsgebiete im Stadtgebiet von Laatzen liegen.

Im Rahmen ihrer Untersuchung zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hat die Region vorab Potenzialflächen und Ausschlussflächen definiert. Unter den 61 Potenzialflächen war auch die Potenzialfläche Rethen. Zusammen mit 12 weiteren Potenzialflächen wurde die Potenzialfläche Rethen als ungeeignete Potenzialfläche zur regionalplanerischen Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eingestuft.



Potenzialfläche Rethen einschließlich Sehnde sowie bestehende Windkraftanlagen

Maßgeblicher Grund für die Nichtfestlegung als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ ist die Lage innerhalb und in der Umgebung eines landesweit bedeutsamen Rotmilan-Brutvogelgebiets, im zentralen Prüfbereich zu einem Rotmilan-Brutplatz

gemäß § 45b Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz und die Lage in einem Rotmilan-Dichtezentrum.

Weil sich Bereiche der Potenzialfläche im Landschaftsschutzgebiet befinden, konnte aus Vorsorge- und Schutzgründen für die betroffenen Bereiche kein „Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung“ festgelegt werden.

Der übrige Bereich der Potenzialfläche erfüllt für sich nicht das planerische Kriterium der Mindestgröße und kann daher nicht als „Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung“ festgelegt werden.

Wie oben beschrieben ist gemäß § 249 Abs. 1 BauGB die Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Vorhaben der Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entfallen. Damit besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Laatzen diese ausgesonderte Potentialfläche in Rethen im Rahmen der Bauleitplanung als Sondergebiet „Windenergie“ auf der Ebene des Flächennutzungsplanens darstellt bzw. auf der Ebene des Bebauungsplanes festsetzt.

Repowering

Von den 265 in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen in der Region Hannover sind 152 Anlagen bzw. 58 % aller in Betrieb befindlichen Anlagen im „Repowering-Alter“, also älter als 20 Jahre. Dies betrifft auch alle 7 Anlagen, die sich in Laatzen im Umland von Ingeln-Oesselse befinden.

Dem Repowering wird in der 5. Änderung des RROP 2016 eine gewichtige Bedeutung beim Ausbau der Windenergienutzung beigemessen, indem die alten, kleinen Anlagen durch leistungsstärkere, größere Anlagen ersetzt werden. Alle außer 17 in Betrieb befindlichen Anlagen liegen künftig in „Vorranggebieten Windenergienutzung“ bzw. „Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung“.

Unabhängig von dieser Festlegung sind für bestehende und genehmigte Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16b Bundesimmissionsschutzgesetz ein Repowering der Bestandsanlage zulässig, wenn die neue Anlage innerhalb eines Radius ihrer zweifachen Höhe um die alte Anlage errichtet wird, bis zum 31.12.2030 im Außenbereich privilegiert zulässig, auch unabhängig davon, ob das Flächenziel für Windenergie erreicht wurde.

Aufgrund des Drehfunkfeuers der Deutschen Flugsicherung ist ein Repowering der Laatzenener Windkraftanlagen aber nicht möglich, da sie innerhalb des Schutzradius des Drehfunkfeuers liegen.

Im Auftrag

Axel Grüning